

2. Online-Beantragung der Refinanzierung von Telematik-Komponenten

Seit dem 15.11.2017 können Sie die für die Telematik-Infrastruktur erforderliche Praxiskarte SMC-B über das Online-Portal der KZV Hamburg beantragen.

Die Bundesdruckerei als derzeit einziger Anbieter stellt die SMC-B her, sendet sie Ihnen zu und stellt Sie Ihnen in Rechnung. Gleichfalls ist seit November 2017 die Bestellung und Installation der beiden weiteren Telematik-Komponenten – des Konnektors und des E-Health-Terminals – möglich.

Wie wir in vielen Ausgaben von **ZAHNÄRZT – aktuell** des letzten Jahres geschrieben haben, ist erst nach der Installation und Inbetriebnahme der kompletten Telematik-Infrastruktur die Refinanzierung von Kosten gemäß der bundesweit gültigen Finanzierungsvereinbarung möglich.

Ab **Montag, den 29.01.2018** können Sie einen Antrag auf Refinanzierung der in Ihrer Praxis in Betrieb genommenen Telematik-Infrastruktur stellen.

Der Antrag auf Refinanzierung wird ausschließlich in unserem **Online-Portal** erfolgen, über einen neuen **Menüpunkt "Refinanzierungspauschale"**. Dort müssen Sie einige Angaben zu Ihrer Praxis machen und Erklärungen zur Installation der Telematik-Komponenten abgeben. Nach Prüfung des abgesandten Antrags in der KZV wird ein Bescheid erstellt, auf dem alle Ihnen zustehenden Beträge und die Zahlweise der KZV mitgeteilt werden.

Sie brauchen uns keinerlei Rechnungen vorzulegen, da die Höhe der Refinanzierung über eine bundesweit gültige Finanzierungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband festgelegt ist.

Sie werden einmalig Pauschalen für den Konnektor (gemäß Finanzierungsvereinbarung von Quartal zu Quartal sinkende Beträge), für das E-Health-Terminal und für die Installation sowie regelmäßig monatsbezogene Pauschalen für die SMC-B und für die laufenden Betriebskosten erhalten.

5. ZE-Punktwert, Festzuschussbeträge und Laborpreislisten bis auf weiteres unverändert

Die Verhandlungen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zur Höhe des ZE-Punktwertes für 2018 dauern an. Die Festzuschussbeträge konnten folglich ebenfalls nicht angepasst werden und gelten wie der ZE-Punktwert (0,8820 €) in bisheriger Höhe vorerst fort.

Für den Bereich der zahntechnischen Leistungen erfolgte bisher ebenfalls keine Anpassung für 2018. Insofern gelten die Preislisten aus 2017 weiterhin fort.

Sobald wir von Änderungen Kenntnis erhalten, werden wir Sie kurzfristig informieren.

4. Nächtlicher zahnärztlicher Notdienst – Neuer Standort ab 01.02.2018

Wie in den letzten Ausgaben von **ZAHNARZT – aktuell** angekündigt, wird der nächtliche zahnärztliche Notdienst ab 01.02.2018 dauerhaft am neuen Standort in der Stresemannstraße 52 betrieben.

Die Stresemannstraße 52 befindet sich im Bezirk Altona und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. 6 Min. Fußweg von der S-Bahn Holstenstraße) oder mit dem Auto gut zu erreichen. Eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen ist im Innenhof vorhanden.

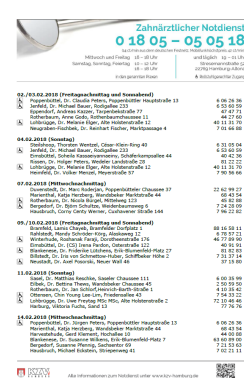


Für Ihre Praxis und zur Information für Ihre Patienten erhalten Sie auf dem Postweg ein Plakat zum Aushang sowie neue Visitenkarten. Vom Erscheinungsbild her haben wir die Informationen an unsere neue Website angepasst, die ebenfalls voraussichtlich zum 01.02.2018 an den Start gehen wird. Aufgrund des neuen Designs erhalten Sie einmalig den Notdienstplan ebenfalls in ausgedruckter Form.

Visitenkarte

Notdienstplakat zum Aushang

Notdienstplan



Erster nächtlicher Notdienst in der Stresemannstraße 52:

Donnerstag, 01.02.2018 ab 19:00 Uhr – Freitag 02.02.2018 bis 1:00 Uhr!

6. Vergütung bei Unfallversicherungsträgern ab 01.01.2018

Die Vertragspartner des Abkommens über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten, KZBV, DGUV und SVLFG, haben für 2018 eine Anpassung der Vergütung vereinbart.

Die Gebühr für den **Bericht "Zahnschaden"** gemäß Ziffer 1.1 des Abkommens wird von 19,50 € auf **20,10 €** erhöht. Der **Punktwert für alle zahnärztlichen Leistungen** (ausgenommen die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) steigt von 1,20 € auf **1,24 €**.

Die neuen Vergütungen sind für zahnärztliche Leistungen, die **ab 01.01.2018** erbracht werden, anzusetzen.

Das Gebührenverzeichnis für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 4 des Abkommens) bleibt gegenüber 2017 unverändert.

7. Kündigung der Verträge zur frühkindlichen Kariesprävention

Die seit mehreren Jahren bestehenden Verträge der KZV Hamburg mit der DAK Gesundheit, der BARMER und der KKH, mit denen die zahnmedizinische Frühprävention auch für Kleinkinder zwischen dem 6. und 30. Lebensmonat in Anspruch genommen werden konnte, mussten auf Intervention des Bundesversicherungsamtes (BVA) von den betroffenen Kassen zum 31.03.2018 gekündigt werden.

Das BVA beruft sich dabei auf den Gesetzestext in § 26 SGB V, wonach ein Anspruch auf die zahnmedizinische Frühprävention nur bei Kindern zwischen dem 30. und dem 72. Lebensmonat besteht.

Wir bitten um Beachtung!

8. BARMER: Zentrale Postfachadresse ab 01.04.2018 für HKP-Zusendung

Zur Optimierung im Postrouting bittet die BARMER darum, **ab 01.04.2018** Heil- und Kostenpläne für Zahnersatz nur noch an folgende Postfachadresse zu senden:

BARMER
42266 Wuppertal

9. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Auf der Website der KZV Hamburg wurden folgende Inhalte aktualisiert:

Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv	
Satzung	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg – Organisation"	link
Wahlordnung	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg – Organisation"	link
Liste der Kieferorthopäden	▶ <i>Abrechnung</i> → "Abrechnungshilfen-und –hinweise" oder unter	link
	▶ " <i>Kieferorthopäden</i> "	link
Punktwertübersicht	▶ <i>Abrechnung</i> → "Abrechnungshilfen-und –hinweise"	link